

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

E. E. Rahts Der Stadt Rostock, Erneuerte Verordnung, Welcher Gestalt Hiesige Mauer- Zimmer- und Schiffs-Zimmer-Leuthe, wie auch deren Gesellen, Lehr-Pursche, Handlanger und Taglöhner, sowohl bey der Stadt-Publique- als anderer Privat-Gebäuden Arbeit, sich zu verhalten, auch was sie täglich von den Bauherren an Arbeits-Lohn zufordern, und zu empfangen haben : [Publicatum Jussu Senatus, den 24. April. Anno 1733.]

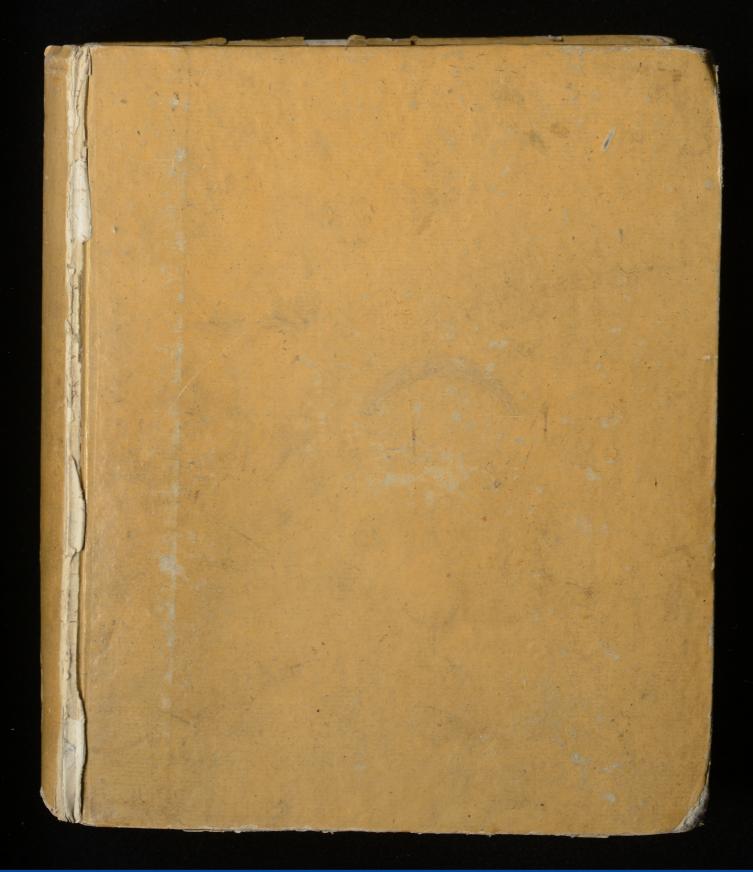
Rostock: Schwiegerau, 1733

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829621512

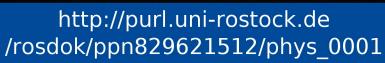
Druck

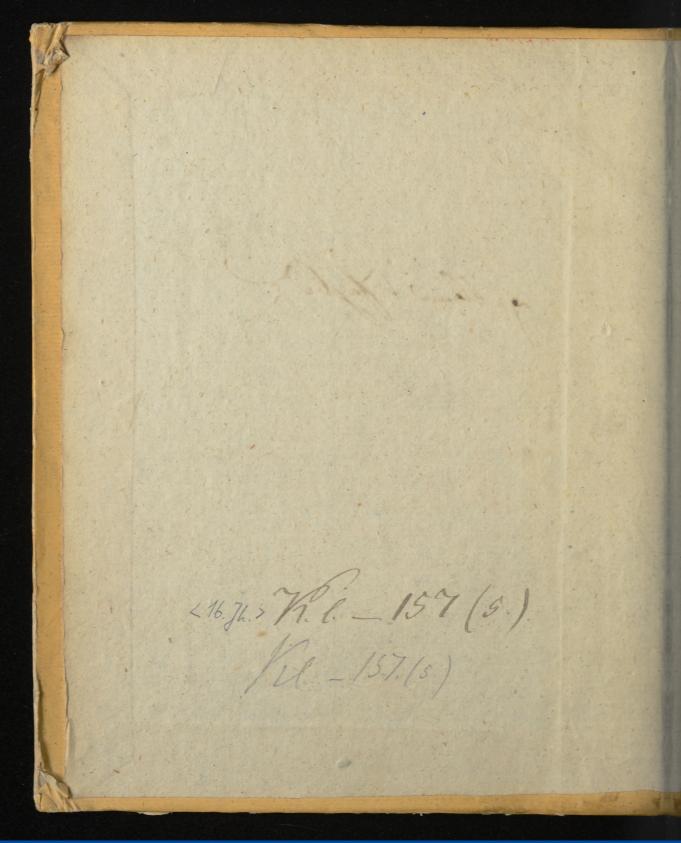
Freier 8 Zugang

PUBLIC











1. Trivilegium emptai jurisdictiones. 1358. 2. Ortaninga & f. R. . , no yot . . mit den Gradtlagher popur .. pjal gafolten .. varvtan. A. 67 ågs nyr åggeright. 3. Ordaning & f. R. most Organitation, Dimmarlistan Minfolisten. an Lofun pfal gagadan warran. Rop 1522. 4. Alix Maginistian der ander. bappinen .. [Jap nimant the Griter V. Have Rop. mit Dougt bulger foll se 1575. 5. Rugister jun Rop. Dol Out. 1576. che [4 Del Ms] 6. Run i sand Joffair i. Rindalbird Outning To R Publ. A. 1583. Roft. 1580. 9. 86. R. . Ransa groupsonduring, Oubl. A. 1586 . Roft. J.a. 8. Jef. R. .. Rus. Overing non Raygafin .. Rop. 1618. 9. Untroviel of Outringing, willow gutalt jugo in Difrom 1620. Jafo d. ingensill. Gallfantroper Pfenning . wlegt southe fole. Nop. 1620. 10 Unterrip ... 1623. Fafer .. Galdfind. Pfenning . - Non. s.a. 11. E. f. R. . Overning . in it wit befolling in tag . " Karpmarfu gefalten vorotes foll. (2011.) 1626. 12. Mutervirg .. welf. gepals. 1628. Gredroffen Hruning 13. Ordning f. f. A. . crowned pig hi Bucker. It wiften Jahr Jollie. Rop 1632 14. Mutiverift .. findroft. Pfryning . 1692 (Roft . 1633) 15. f. f. M. . Tardung min et with beftelling by Dag . To Task mark grfalter warden folk. (Roft. 1635.)



16. L. Rev. Varlobund, Gorgan, Rindslbirg n. 53-grabund Ordnungen (Rop. 1652) 17. valfella. 18. Hir knogold vo. G. Gn. [Supartiguing der Ropochen Prinilegian 7 1660. 19. f. f. R. . Oliv ficult- brings, win is with Inflying in Tag is. Waitreast gufalten inerthe folle (Rop.) 1674. 20. 4 f. M. . Ren . Ording , sin dry fave a Mil and day Tradt ja plaffen i . gaffen varn ju felten (Rop.) 1677. 21. 46. A. Rev. Frita - Overning A. 1678, S. H. Febr. 22. Vaspeller 23. Anistar fulmiroff, mis man fif boi. Pap-gent je sanfaltun fabe. Niff & R. bugefour an ffgefrest is & D. Votalu. (Nop) 1680 24. [Neworking, July Dis bylanding him tramben engryigh in 7 1696. 25. hop. Tatt-Lotterey jun Just if March failfa . Bost 1726. 26. abound It was you it of a. Reiff Ghirfragher triopper. gu Regensprog way in their fillpune abfulling J. 6. 0. Jandinavbin vingeriffenen Mijbranife bapfloffen. 1931. 29. f. f. M. Mironder, inself. Gapale fing. Manin Journ a Sifeff June Leaffe . Lofe ja fordere . Jaben . Rop . 17.33. 28. f.f. A. gaffen - Ordung 1734. 29. Jef. R. - auf anfayen I Gol. Evaner Congagnin ... wolefour Arrowing n. 25. Oct 1734 . Roft s.a 30 ff. R. confirm. von J. Rauff Lanta Compagnie (novighate Reglement Jr A. 1735. 31. 4. f. R. Taxa Ordining & Otty Sicinalism & Myothebro Mafor 1937 5 32. 4. f. R. rong S. Simpe miffing by find Dawordung - 1738. 33. Abdy. J. Rolla . J. Fragay . 1744. 34. . . Accise-Rolly . . 1748. 35 . . Accise-Riglement . . 1749. 36 . f f. R. . Funar-Owdung n. 17. Aug. 1750.



S. S. Rahts

Der Stadt Rostock,

Erneuerte Verordnung,

Welcher Gestalt

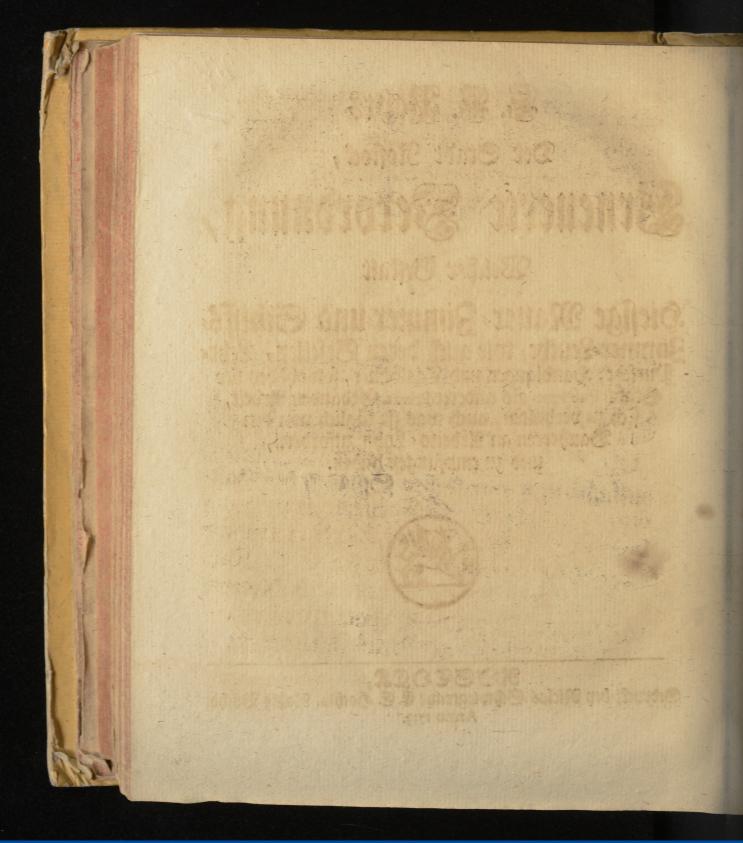
Siesige Mauer Zimmer und Schiffs.

Zimmer Leuthe, wie auch deren Gesellen, Lehre Pursche, Handlanger und Taglohner, sowohl ben der Stadt-Publique-als anderer Privat-Gebäuden Arbeit, sich zu verhalten, auch was sie täglich von den Bauherren an Arbeits Lohn zusordern, und zu empfangen haben.



Sedruckt ben Niclas Sowiegerau / E. E. Hochw. Rahts Buchdr. Anno 1733.







http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn829621512/phys_0006

DFG



Emmach die Erfahrung beseuget, daß so wohl überhaupt, als ins besondere, ben denen, von Bemeisner Stadt zu beschaffenden Bauten, vielsache, zum merchichen Schaden des Bauserrn, ausgehende Mißbräuche, unter denen Immers und Mauerleuten, Handlangern und Tagelöhnern eingerissen; So hat E. E. Rahtsolche gehörig abstellen, und seine hiebevor publicirte Ordnungen theils renoviren, theils nach Inhalt derer Amts Rollen hiedurch gebieten wollen, daß

)(2

I.



I.

Gesambte Zimmer = und Mauer = Leute, nebst ihren Gehülffen, täglich zu gesekter und rechter Zeit, und zwar des Sommers um 5. biß Abends gegen 7. Uhr, deß Winters aber wenn es Tag ist biß zu Ende des Tages, die Arbeit antreten und endigen, auch ohne dringender Noht, und unter dem Versprechen des Nacharbeitens, davon nicht abgehen sollen; Gestalt solches Nacharbeiten ben publiquer Stadt-Arbeit ganklich abgeschaffet, und derjenige, so aus erheblichen Ursachen die Arbeit verlassen muste, oder von seinem Meister nach einen andern Ohrt hingenommen würde, solches dem Stadt-Bau-Meister oder Bau-Schreiber zuvor anzuzeis gen hiedurch angewiesen wird. Gleicherges stalt sollen

Dieselbe sich überhaupt, des ben der Arbeit offtmahls gefährlichen Tobackrauchens

gánhe



恭) 0 (数

gånklich enthalten, und das, für GOtt und der Welt straffbahre Müßigstehen und Zögern ben der Arbeit, völlig einstellen. Weil auch insbesondere

III.

Die Zimmer-Leute, Ihrer Amts. Rolle entgegen, sich nicht scheuen, annoch bestäns dig und alle Tage wann Sie von der Arbeit zu Hause gehen, ein zimlich abgeschnittenes Stud Holk, Planden, Bretter, oder allenfals eine quantitet Spane mit sich zu nehmen, wodurch denn so wohl, als daß eben deshalb offtmahls ein nußbahres Stud Holk zerschnitten, und auch dadurch die Zeit aufgewandt wird, gemeiner Stadt und eis nem jeglichen Bau - Herrn unleidlicher Schade zuwächset; So soll solches eigennühiges, dem publicoschadliches Verfahren biedurch ganklich aufgehoben, und ein jeder mit dem Ihm nur allein gebührenden Lohn, der Billigkeit nach, friedlich senn; Damit aber



aber auch die, in publiquer Stadt. Arbeit stehende, so wohl Zimmer, als Mauer. Leute, nebst derer letztern ordentlichen Handlangern über dem, in Absicht anderer ben privatis vorkommenden Arbeit, bis daher geringerten Lohn, sich nicht zu beschwehren, Ursache has ben, so soll Ihnen kunsttighin derselbige Lag. Lohn, so sie überall in der Stadt zu geniessen haben, gleichfals gereichet werden; Angesehen

IV.

Denen Meistern und Gesellen des Some mers von Gregorii bis Michaelis 14. ßl. und denen Handlangern 10. ßl. ben frenen Bier, des Winters aber dergestalt nur jenen 12. ßl. und diesen 8. ßl.; ohne Bier aber jeden noch 2. ßl. mehr gereichet werden soll. Hiernechst

V.

So viel die Stadt-Arbeit betrifft, soll fernerhin keiner von denen Arbeits - Leuten befugt



秦) 0 (编

fugt senn einiges Holk oder andere Materialien von dem Stadt Bau-Hose zu holen, ohne solches dem bestelten Bau-Schreiber vorhero gehörig anzuzeigen, in dessen Abwessenheit aber, es dennoch in seinem Hause zu melden und Ihm ben ersterer Ansicht selbst zu sagen ist, umb dergestalt aller Untersschleiff könne verhütet, und das Inventarium des Bau-Hoses in völliger Richtigkeit erhalten werden. Letztlich wird

VI.

Diese Verordnung auch auff die Schiffs, Zimmer, Leute extendiret, und diesen bessonders das schädliche wegtragen des Holkes und Vretter, zumahl ben Ihrem ohnedem noch höhern Tag-Lohn, hiedurch ernstlich untersaget.

Und da Jemand diesem allen in ein oder andern Punct entgegen leben würde, derselbe soll mit Zurüchaltung des verdienten Lohns und



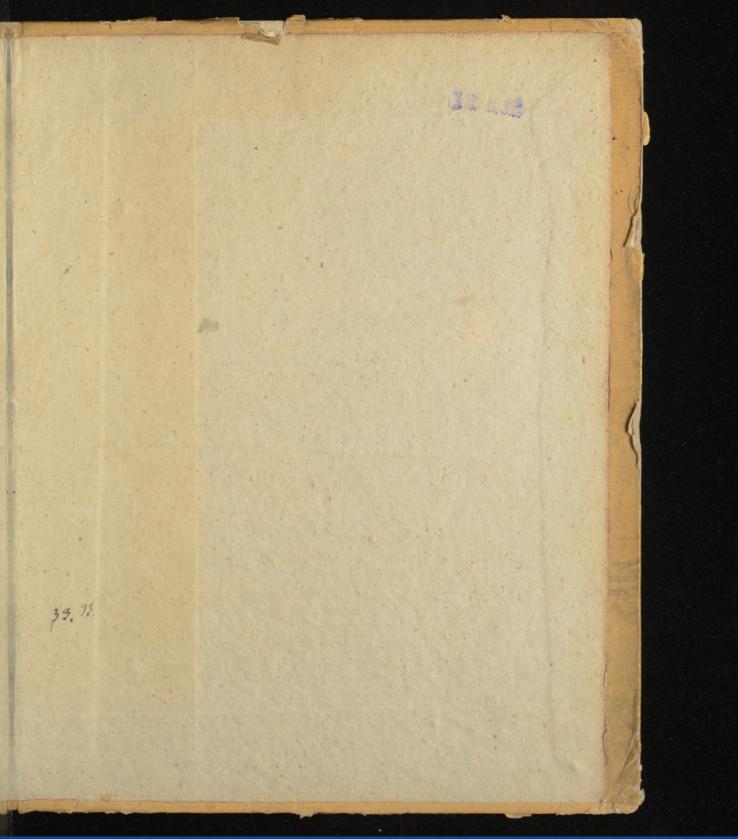
10(#

und sonst mit der in denen Rollen gesetzten Geldsoder auch Sekängniß-Strasse dem bestinden nach, willkührlich beleget, auch einem seden privato, der deshalb Klage kühret, so fort von denen Gewetts-Herren geholssen kverden.

Uhrkund dessen, und damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldige, ist diese Verordnung zum össentlichen Druck befordert und gewöhnlich assigiret worden. Publicatum Jusiu Senatus, den 24. April. Anno 1733.



Zurückhaltung des verdienten Lodins

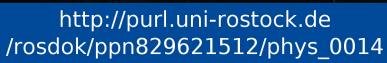




http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn829621512/phys_0013







rsund St. Micolaus Kirche jede 20 wie auch bital Rirche 1 5 lederne Enmer halten , und die: üsteren verwahren. 88 C8 36. er Burger: Capitain foll in feinem Saufe we: A7 lederne Eymer, auf der Fahne Unfosten, vor: C7 01 02 ien der Visitation befunden wird, daß jemand 03 fen, so viel Leitern, Enmer und Sprüßen, bret, nicht habe; soll derselbe für jedes man-60 t, in 1 Athle. Straffe, dem aber die Leitern, Sprüßen mangelhaftig wären, in 1 fl. Stra perfallen, und die Visitatores angewiesen senn, der schadhafte, auf Rechnung des Saumigen, fen, oder repariren, und die Rostenallenfalls nem bentreiben zu lagen. 38. len wir auch wegen gemeiner Stadt before dem Rath Sause eine ziemliche Anzahl Envor in Bereitschaft senn soll, und soll der Walls Bachtmeister von solcher, wie auch die Bür: Altmeistere, und Rustere von denen welche vahrlich aufbehalten werden, ben entstehen viel als die Noth erfordert, abfolgen lagen, r zurück behalten, im Fall (welches Gott ver B5 ptes Feuer entstunde. A2 B2 39. C2 A1 B1 C arch Re

